

VIZUME

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

www.vizu-me.com | Martin Ernst | Hugo-Wolf-Gasse 6/2 | 8010 Graz | + 43 676 94 88 909 | office@vizu-me.com

UID: ATU66456701 Bankverbindung: BANK AUSTRIA Kontonummer: 52746089101 BLZ: 12000

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1.1 Es gelten ausschließlich nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von VIZUME, Martin Ernst. Entgegenstehende oder von den AGBs von VIZUME, Martin Ernst abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2 Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.3 Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handeln.

1.4 Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Angebote von VIZUME, Martin Ernst, erfolgen freibleibend und stellen die Aufforderung an den Kunden dar, einen Auftrag zu erteilen.

2.2 Der Auftrag des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das VIZUME, Martin Ernst, nach Erhalt binnen vier Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder die tatsächliche Erbringung der Leistung annehmen kann.

2.3 Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistung ergeben sich aus dem individuellen Angebot, der Auftragsbestätigung und/oder den Leistungsbelegen von VIZUME, Martin Ernst.

2.4 Fristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zu laufen, frühestens jedoch mit der Klärung aller Auftragsbedingungen und technischen Einzelheiten sowie der Beibringung etwaig erforderlicher Ausgangsmaterialien, Unterlagen und/oder Genehmigungen durch den Kunden.

2.5 Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden unterbrechen Leistungsfristen bzw. verlängern diese um die für die Durchführung der Änderungswünsche notwendige Zeit.

3. FILM-, VIDEO- UND TONTECHNISCHE LEISTUNGEN

3.1 Alle Verfügungsrechte an den von VIZUME, Martin Ernst, hergestellten Titelvorlagen (digitale und analoge Zwischenstufen), sonstigen Datenträgern sowie für die Kopierung notwendigen Unterlagen (z.B. Masterbänder, Archivbänder, Schnittlisten, Datenträger, Ausdrucke etc.) und zur Bildherstellung notwendige digitale Daten (z.B. 3D-Modelle, Grafiken) verbleiben im Eigentum von VIZUME, Martin Ernst. Eine Verpflichtung von VIZUME, Martin Ernst, zur Aufbewahrung dieses Materials über die Bearbeitungszeit hinaus besteht nicht, ausgenommen anders lautender schriftlicher Vereinbarungen.

3.2 Bei Farbbestimmungen/Tonaufzeichnungen ist die Beurteilung der Farben/Töne subjektiv sehr unterschiedlich. Soweit keine Anweisungen des Kunden vorliegen, erfolgt die Abstimmung der Farben/Töne (Klangfarben) bei der Ausführung des Auftrags nach dem Ermessen von VIZUME, Martin Ernst. Für material- oder prozess- bzw. systembedingte Farb- bzw. Tonschwankungen gelten die handelsüblichen Toleranzen. Auf Punkt 11.1 wird ausdrücklich hingewiesen.

4. PFLICHTEN DES KUNDEN

4.1 Der Kunde steht dafür ein, dass er gesetzlich und/oder vertraglich berechtigt ist, alle zur Erfüllung des Auftrages seinerseits erforderlichen Verfügungen zu treffen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Er versichert, dass der Auftragserteilung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

4.2 Der Kunde erklärt, hinsichtlich des zu bearbeitenden Materials keinerlei Verfügungsbeschränkungen zu unterliegen und über ausdrückliche Einwilligungen der jeweilig Berechtigten zu verfügen. Dies gilt auch für die von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, AUSTRO MECHANA, AKM, etc.) wahrgenommenen Rechte. Der Kunde verpflichtet sich, über jederzeitige Aufforderung der VIZUME, Martin Ernst, schriftliche Erklärungen über die ihm insofern eingeräumten Berechtigungen und Bewilligungen beizubringen.

4.3 VIZUME, Martin Ernst, ist berechtigt, die gegenüber den Verwertungsgesellschaften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und/oder der vertraglichen Vereinbarungen erforderlichen Meldungen namens und auftrags des Kunden vorzunehmen.

4.4 Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen ist VIZUME, Martin Ernst, berechtigt, den Kunden als ziehungsberechtigt und als zur Vergabe von Unterlizenzen legitimiert anzusehen.

4.5 Der Kunde erklärt, die VIZUME, Martin Ernst, für von ihm zu vertretende Rechtsverletzungen, insbesondere für von ihm zu vertretende Urheberrechtsverletzungen schad- und klaglos zu halten.

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, für vollen Versicherungsschutz der VIZUME, Martin Ernst, übergebenen bzw. für ihn verwahrten Gegenstände zu sorgen, ein zur Ersetzung des Ausgangsmaterials geeignetes Sicherheits- bzw. Zweitmaterial oder Muster zur Verfügung zu halten, VIZUME, Martin Ernst, unverzüglich jeweils Änderungen der Anschrift, der Firma und der Rechteinhaber mitzuteilen, eventuelle dritte Rechteinhaber von diesen AGB zu unterrichten und für deren schriftliches Einverständnis Sorge zu tragen, die Leistungen fristgerecht abzunehmen sowie auf Anfragen und Erklärungen von VIZUME, Martin Ernst, innerhalb angemessener Frist zu antworten.

5. PREISE

5.1 Die Preise von VIZUME, Martin Ernst, verstehen sich in EURO zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Liefergeschäften gelten sie ab Werk. Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten werden gesondert berechnet.

5.2 Die in der Preisliste mit Tagsätzen ausgewiesenen Leistungen beinhalten die Inanspruchnahme von Geräten, Räumlichkeiten und/oder Personal im Höchstausmaß von zusammenhängend 8 Stunden täglich. Die Inanspruchnahme derartiger Leistungen über die zusammenhängend 8 Stunden täglich hinaus bedarf gesonderter Vereinbarung.

5.3 Liegt zwischen dem Vertragsabschluss und der Erbringung der Leistung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten und erhöhen sich während dieser Zeit auf Seiten von VIZUME, Martin Ernst, die Kostenfaktoren für die Erbringung der Leistung (insbesondere infolge von Tarifabschlüssen und Materialpreisanhebungen), ist VIZUME, Martin Ernst, berechtigt, die daraus resultierenden erhöhten Preise gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

5.4 Verauslagte Kosten für Leistungen Dritter berechnet VIZUME, Martin Ernst, gegenüber dem Kunden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 20%.

5.5 Wird ein Auftrag innerhalb von 24 Stunden vor dem vereinbarten Leistungsbeginn storniert, ist der Kunde verpflichtet, eine Abstandsanzahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Auftragsentgeltes zu bezahlen.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNGSVERBOT

6.1 Rechnungen von VIZUME, Martin Ernst, sind ohne Abzug je nach Vereinbarung bei Abholung oder mit Lieferung des Vertragsgegenstandes, bei der Herstellung von Werken mit der Anzeige ihrer Fertigstellung zur Zahlung fällig. Sofern das Anbot keine anderslautende Vereinbarung enthält, ist das erste Drittel der Brutto-Angebotssumme mit Projektbeginn, das zweite Drittel mit Fertigstellung eines zuvor vereinbarten Meilensteins, sowie das letzte Drittel mit Projektende bzw. Rechnungsstellung fällig.

6.2 Bei Verzug ist VIZUME, Martin Ernst, berechtigt, für die Verfassung eines ersten Mahnschreibens Kosten in Höhe von EURO 25,00 zu verrechnen. Ab der zweiten Mahnung werden zusätzlich Verzugszinsen von 5 % der Bruttoauftragssumme, sowie für die 3. und letzte Mahnung Verzugszinsen von 10% der Bruttoauftragssumme zzgl. der Kosten und Verzugszinsen der 2. Mahnung verrechnet. Nach erfolgloser 3. Mahnung wird die Einbringung der Außenstände einem Anwalt übergeben bzw. werden gerichtliche Schritte eingeleitet.

6.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.4 Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder VIZUME, Martin Ernst, Umstände bekannt werden, durch die der Anspruch auf die Vergütung gefährdet ist, ist VIZUME,

Martin Ernst, berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag zu verweigern, bis der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt oder für sie Sicherheit geleistet hat.

6.5 VIZUME, Martin Ernst, kann diesfalls eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde nach seiner Wahl seine Leistungsverpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann VIZUME, Martin Ernst, vom Vertrag zurücktreten.

7. LIEFERUNG BZW. LEISTUNG

7.1 Etwaige Lieferfristen- bzw. Leistungszeiten ergeben sich aufgrund schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und VIZUME, Martin Ernst.

7.2 VIZUME, Martin Ernst, behält sich Vorab- und Teillieferungen vor.

7.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen VIZUME, Martin Ernst, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

7.4 Wird VIZUME, Martin Ernst, die Lieferung bzw. Leistung infolge der höheren Gewalt dauerhaft, mindestens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten unmöglich, wird VIZUME, Martin Ernst, von der Liefer- bzw. Leistungspflicht frei.

7.5 Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche VIZUME, Martin Ernst, nicht zu vertreten hat und durch die VIZUME, Martin Ernst, die Lieferung bzw. Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Brand, Überschwemmungen, Streik oder rechtmäßige Aussperrung, sowie Naturkatastrophen. Wird VIZUME, Martin Ernst, von der Liefer- bzw. Leistungspflicht frei, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. GEFAHRÜBERGANG

8.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Vertragsgegenstand abgesendet bzw. an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Dies gilt auch für solche Transporte, die von VIZUME, Martin Ernst, selbst durchgeführt werden oder im Auftrag von VIZUME, Martin Ernst, erfolgen.

8.2 Bei Abholung geht die Gefahr mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand bzw. die Abholung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Kunden über.

8.3 Im Falle von Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Kunden über.

9. RECHTE DES KUNDEN BEI MÄNGELN

9.1 Unternehmer haben den Vertragsgegenstand zur Feststellung etwaiger Mängel unverzüglich nach Lieferung bzw. das Werk unverzüglich nach Abnahme zu untersuchen und festgestellte Mängel unter genauer Bezeichnung gegenüber der VIZUME, Martin Ernst, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt sinngemäß für solche Mängel, die bei Lieferung oder Abnahme nicht erkennbar waren, ab dem Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit.

9.2 Punkt 9.1 gilt sinngemäß auch für Verbraucher, wobei die Anzeige festgestellter Mängel spätestens eine Woche nach der Lieferung des Vertragsgegenstandes bzw. nach Abnahme der Werkleistung, bei solchen Mängeln, die bei Lieferung oder Abnahme aber nicht erkennbar waren, spätestens eine Woche ab dem Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit zu erfolgen hat.

9.3 Versäumt der Kunde die rechtzeitige Mängelrüge gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt bzw. die Werkleistung als abgenommen.

9.4 Erweist sich der Vertragsgegenstand bzw. die Werkleistung als mangelhaft, kann der Kunde nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung bzw. Herstellung einer mangelfreien Sache verlangen. Im Falle einer Werkleistung steht das Wahlrecht VIZUME, Martin Ernst, zu.

9.5 VIZUME, Martin Ernst, kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil der Vergütung bezahlt. VIZUME, Martin Ernst, kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

9.7 Erbringt VIZUME, Martin Ernst, die Nacherfüllung bei Werkleistungen nicht binnen einer vom Kunden bestimmten angemessenen Frist, ist der Kunde zur Ersatzvornahme berechtigt.

9.8 Schlägt eine Nachbesserung durch VIZUME, Martin Ernst, zweimal fehl, verweigert VIZUME, Martin Ernst, beide Arten der Nacherfüllung oder erbringt VIZUME, Martin Ernst, die Nacherfüllung nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, so hat der Kunde bei Lieferungen wie auch Werkleistungen das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

9.9 Dem Kunden stehen keine Rechte wegen Mängeln zu, die durch eigenmächtige Veränderungen am Vertragsgegenstand bzw. der Werkleistung durch den Kunden verursacht wurden.

10. HAFTUNG

10.1 VIZUME, Martin Ernst, haftet jedenfalls für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet VIZUME, Martin Ernst, – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

10.3 Soweit die Wiederherstellung von an VIZUME, Martin Ernst, zur Bearbeitung übergebenem Material nicht aufgrund von Negativen, Kopien oder sonstigem Ausgangsmaterial des Kunden möglich ist, ist unter dem vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden der Ersatz des Materialwerts des Trägermaterials gleicher Art und Länge zu verstehen.

10.4 Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist im Falle leichte Fahrlässigkeit – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – ausgeschlossen.

10.5 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

10.6 Soweit die Haftung von VIZUME, Martin Ernst, ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VIZUME, Martin Ernst.

11.EIGENTUMSVORBEHALT, SICHERUNGS- UND NUTZUNGSRECHTE

11.1 An Verbraucher gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Verbraucher Eigentum von VIZUME, Martin Ernst.

11.2 Sämtliche Scribbles, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe, Reinzeichnungen sowie angefertigte Filme, Audiotracks, 3D-Animationen und Layouts sowie Werke, die dem Urhebergesetz nach § 2 UrhG zugehörig sind, unterliegen auch als Teilleistungen eines Gesamtprojektes, dem Urhebergesetz. Eine Mitarbeit des Auftraggebers an der Entstehung eines Werkes oder das Einbringen von Ideen seitens des Auftraggebers haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

Die Scribbles, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe, Reinzeichnungen sowie erstellte Filme, Audiotracks, 3D-Animationen und Layouts dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von VIZUME, Martin Ernst, weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. VIZUME, Martin Ernst, überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung des vereinbarten Honorars lt. Auftragsbestätigung. VIZUME, Martin Ernst, bleibt in jedem Fall, auch wenn der Auftraggeber das ausschließende Nutzungsrecht bekommt, berechtigt, die Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

Über den Umfang der Nutzung steht VIZUME, Martin Ernst, ein Auskunftsanspruch zu. Wiederholung (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig. Wiederholung oder Mehrfachnutzungen bedürfen der Einwilligung von VIZUME, Martin Ernst, soweit dies im Angebot nicht anderweitig beschrieben ist. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen VIZUME, Martin Ernst, und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber in jedem Fall erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. VIZUME, Martin Ernst, hat das Recht auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden.

11.3 Bei Lieferungen an Unternehmer behält sich VIZUME, Martin Ernst, bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die VIZUME, Martin Ernst, aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Unternehmer zustehen, die folgenden Sicherheiten vor, die nach Wahl von VIZUME, Martin Ernst, anteilig freigegeben werden, sobald ihr realisierbarer Wert die Forderung gegenüber dem Unternehmer nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt. Bei laufender Rechnung dienen die Sicherheiten zur Sicherung der Saldenforderung.

11.4 Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von VIZUME, Martin Ernst. Veräußert der Unternehmer den Vertragsgegenstand vor dessen vollständiger Bezahlung weiter, tritt er bis zum Ausgleich aller offenen Forderungen seine Forderung gegen den Dritten an VIZUME, Martin Ernst, ab. VIZUME, Martin Ernst, nimmt diese Abtretung an. Der Unternehmer ist berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Die vorstehende Befugnis zur Weiterveräußerung und Forderungseinziehung gilt nur im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs und nicht bei Bestehen eines Abtretungsverbots zwischen dem Unternehmer und dem Dritten.

11.5 Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Veräußerungen im Sale-and-Lease-Back-Verfahren und andere Verfügungen durch den Unternehmer sind, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, unzulässig.

11.6 Verarbeitet der Unternehmer den Vertragsgegenstand weiter, erwirbt VIZUME, Martin Ernst, unmittelbar das Eigentum an der hergestellten Sache. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von Sachen mehrerer Vorbehaltseigentümer erwirbt VIZUME, Martin Ernst, das Eigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Werts seines Anteils zum Gesamtwert der hergestellten Sache.

11.7 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde VIZUME, Martin Ernst, schriftlich Nachricht zu geben, damit VIZUME, Martin Ernst, Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, VIZUME, Martin Ernst, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Kunde für den VIZUME, Martin Ernst, entstandenen Ausfall.

11.8 Im Falle des Verzugs ist VIZUME, Martin Ernst, berechtigt, alle Sicherungsrechte offen zu legen und die sich aus ihnen ergebenden Ansprüche und Rechte durchzusetzen. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, VIZUME, Martin Ernst, unverzüglich sämtliche Urkunden, insbesondere Verträge und Lieferscheine auszuhändigen, die über die durchzusetzende Forderung bzw. das durchzusetzende Recht vorhanden sind; zur Geltendmachung der Forderung oder des Rechts notwendige Auskünfte hat der Unternehmer unverzüglich zu erteilen.

12. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Graz, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Graz ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde bei Vertragsschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Österreich verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.

13. SCHRIFTFORMKLAUSEL, SALVATORISCHE KLAUSEL

13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

13.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn diese AGB Lücken aufweisen sollten.